

RS OGH 2004/1/23 8Ob136/03p, 8Ob120/03k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2004

Norm

KIGG §16

KO §5 Abs4

Rechtssatz

Gemietete Wohnräume sind einer Verwertung für die Masse grundsätzlich nicht zugänglich. Ist daher aus der Verwertung für die Konkursmasse nichts zu lukrieren, wird die vom Gemeinschuldner und seiner Familie bei Konkurseröffnung bewohnte Wohnung zur Gänze unter §5 Abs4 KO fallen. Werden durch die Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses maßgebliche Beträge frei, ist § 5 Abs 4 KO jedoch nicht anzuwenden. Bewohnt der Gemeinschuldner ein untergepachtetes Kleingartenhaus und führt die Beendigung des Unterpachtverhältnisses zu einem erheblichen Aufwandsersatzanspruch nach §16 Abs1 KIGG, kann der Masseverwalter die Unterpachtrechte aufkündigen und auf diese Weise den Aufwandsersatzanspruch für die Masse lukrieren, wenn der Gemeinschuldner auf eine mit gleichen Kosten zu mietende angemessene Wohnung verwiesen werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 136/03p

Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 Ob 136/03p

- 8 Ob 120/03k

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 120/03k

Auch; Beisatz: Hier: Genossenschaftswohnung; - Beendigung des Bestandvertrags durch den Masseverwalter, wenn ein nicht unerheblicher Finanzierungsbeitrag gemäß § 17 WGG für die Masse lukriert werden kann. (T1);

Beisatz: Allerdings hat der Masseverwalter für eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit zu sorgen und auch die mit dem Vertragsabschluss und der Übersiedlung verbundenen Kosten zu tragen. (T2); Veröff: SZ 2004/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118423

Dokumentnummer

JJR_20040123_OGH0002_0080OB00136_03P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at